

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Gemeinde Albersdorf

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2010 wird folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Albersdorf erlassen:

1. Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus steht als öffentliche Einrichtung dem im § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein genannten Nutzerkreis für Veranstaltungen zur Verfügung. Aufgrund des historischen Wertes des Gebäudes ist eine Nutzung von vornherein in der Weise eingeschränkt, dass die Räume während einer Nutzung pfleglich behandelt werden. Nutzungen, die die Gefahr von größeren Verunreinigungen oder Beschädigungen bergen, können ausgeschlossen werden.

2. Benutzungsgenehmigung

- 2.1 Eine Benutzungsgenehmigung wird von der/dem Bürgermeister/in oder Vertreter/in im Amt (o. V. i. A.) auf formlosen schriftlichen Antrag hin unter Beachtung der Regelungen des § 1 erteilt. Das Trauzimmer im Bürgerhaus kann von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- 2.2 Eine Benutzungsgenehmigung für das Trauzimmer im Bürgerhaus wird im Zusammenhang mit der Festsetzung des Termins der Trauung von der/dem zuständigen Standesbeamten/Standesbeamtin der Amtsverwaltung des Amtes Mitteldithmarschen erteilt.
- 2.3 Mit Beantragung der Benutzungsgenehmigung erkennt die/der Antragsteller/in die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.

3. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses werden nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung Entgelte erhoben.

4. Benutzungszeiten

Die Räume des Bürgerhauses werden in der Regel nur in der Zeit von 08:00 bis 23:00 Uhr überlassen. Über Ausnahmen entscheidet die/der Bürgermeister/in o. V. i. A..

5. Ausschluss der Benutzung

- 5.1 Die Benutzungsgenehmigung nach 2. kann versagt oder widerrufen werden, wenn das Bürgerhaus entgegen seiner Zweckbestimmung (§ 1) genutzt wird oder benutzt werden soll.
- 5.2 Wird die Nutzung versagt oder widerrufen, steht der/dem Antragsteller/in kein Schadensersatzanspruch zu.
- 5.3 Bei bereits einmaliger unsachgemäßer Nutzung des Bürgerhauses bzw. dessen Inventars und Einrichtungen oder auch nur einmaligem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung können Nutzer von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden.

6. Pflichten der Benutzer/innen

- 6.1 Die Benutzer/innen benennen für die Nutzung der Räume des Bürgerhauses einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser führt während einer Nutzung Aufsicht und trägt die

Verantwortung für die Beachtung der Zweckbestimmung nach § 1. Er haftet neben dem Veranstalter für im Rahmen der Nutzung entstandene Schäden.

- 6.2 Für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind von den Benutzerinnen/Benutzern einzuholen.
- 6.3 Die überlassenen Räume und Gegenstände im Bürgerhaus dürfen nur zu dem angemeldeten Zweck genutzt werden.
- 6.4 Beschädigungen an den Räumen und Gegenständen sind der Gemeinde Albersdorf unmittelbar nach Ende der Nutzung anzuzeigen. Dies gilt auch für Beschädigungen, die nicht vom Nutzer verursacht worden waren.
- 6.5 Das Rauchen und das Entzünden von Kerzen, Öllampen u. ä. ist im gesamten Gebäude untersagt.

7. Hausrecht

Die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Albersdorf o. V. i. A. sowie die von ihr/ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht im Bürgerhaus aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

8. Haftung

- 8.1 Die Gemeinde Albersdorf haftet im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses entstehen und auf eine Vernachlässigung der mit dem Betrieb dieser Einrichtung im Zusammenhang stehenden Sorgfaltspflicht stehen. Für übrige Personen- und Sachschäden, die dem Verhalten des Nutzers zuzumessen sind, haftet die Gemeinde Albersdorf nicht. Die Gemeinde Albersdorf haftet nicht für Vermögensschäden. Letzteres gilt insbesondere für vom Nutzer in eine Nutzung eingebrachte Gegenstände.
- 8.2 Das Bürgerhaus weist aufgrund einzuhaltender denkmalrechtlicher Bestimmungen bauliche Merkmale auf, die zu Einschränkungen der Nutzung führen können. Die Nutzer haben sich vor einer jeden Nutzung über diese baulichen Merkmale auf geeignete Weise zu informieren, um mögliche Beschädigungen am Gebäude oder Gefährdungen von Veranstaltungsteilnehmerinnen/-teilnehmern zu vermeiden. Für den Fall, dass durch die besonderen baulichen Merkmale Personen- oder Sachschäden auftreten, haftet die Gemeinde Albersdorf für diese nicht.
- 8.3 Die Nutzer haften im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung entstehende Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 8.4 Die Gemeinde Albersdorf haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Nutzung behindernde Ereignisse.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Albersdorf vom 16.05.1995 in Kraft.

Albersdorf, 14.03.2011

Gemeinde Albersdorf
gez. Unterschrift
Peter Mucke
-Bürgermeister-